

STATUTEN

der

Genossenschaft Skilift Eggberge

mit Sitz in Flüelen

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Genossenschaft Skilift Eggberge besteht mit Sitz in Flüelen eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. mit unbestimmter Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Betrieb des Skilifts im Gebiet Eggberge-Flüelen. Sie kann Sportanlagen und touristische Infrastrukturen aller Art bauen und betreiben. Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräußern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. Genossenschaftskapital und Haftung

Art. 3 Genossenschaftskapital und Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00.

Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein übernehmen. Jedes Mitglied kann mehrere Anteilscheine erwerben.

Auf die Anteilscheine werden weder Zinsen noch Dividenden ausgerichtet, da der Reinertrag dem Genossenschaftsvermögen zufällt.

Die Verteilung des Reinertrags an die Genossenschafter hat nach den Massen der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtung zu erfolgen.

Die Genossenschaft kann auf die beweiskundenmässige Verbriefung der Anteilscheine entweder ganz verzichten oder die Anteilscheine in einen Mitgliederausweis integrieren.

Art. 4 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt von Herrn Hans Bissig den Skilift Eggberge sowie sämtliche mit dem Betrieb des Skilifts in Zusammenhang stehenden Betriebsmittel, Ersatzteile und Maschinen inklusive LB 2117 sowie das Kassenhaus zum Preis von maximal CHF 300'000.00 zu übernehmen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Kreis der Genossenschafter

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften sein, die zur Förderung des Genossenschaftszweckes beitragen wollen.

Art. 7 Aufnahme, Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung, die an den Präsidenten der Verwaltung zu richten ist. Die Liberierung des Anteilscheins gilt als entsprechende Erklärung.

Ein Eintrittsgesuch gilt als angenommen, wenn es nicht von der Verwaltung binnen 10 Tagen abgelehnt wird.

In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung eines Anteilscheins innert 10 Tagen. Vor Eingang des Betrags nimmt die Verwaltung das Mitglied nicht auf.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres mit 12-monatiger Kündigung mit schriftlicher Mitteilung zulässig.

Stirbt ein Genossenschafter, so treten automatisch seine Erben an seine Stelle.

Ein Genossenschafter kann von der Verwaltung insbesondere aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gilt unter anderem das Verstossen gegen die Interessen der Genossenschaft. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Das austretende Mitglied oder seine Erben haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftskapitals.

Art. 9 Übertragung der Mitgliedschaft

Wer von einem Genossenschafter dessen Anteilschein(e) erwirbt, wird automatisch an seiner Stelle Mitglied der Genossenschaft, sofern nicht die Verwaltung den Beitritt binnen einem Monat nach Mitteilung der Übernahme durch eingeschriebenen Brief an den bisherigen Genossenschafter und an den Übernehmer ablehnt.

IV. Organe und Organisation der Genossenschaft**Art. 10 Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Genossenschaft behandelt werden müssen.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle,
- die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages,
- die Entlastung der Verwaltung,
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Verwaltung statt oder wenn drei Mitglieder von der Verwaltung die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Steigt die Zahl der Genossenschafter auf über 30 Mitglieder an, muss die Einberufung von mindestens zehn Prozent des Genossenschaftskapitals verlangt werden.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die im Genossenschafterverzeichnis verzeichneten Genossenschafter zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Verwaltung und der Genossenschafter bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 13 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Anteilscheine können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschaftler stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl Anteilscheine eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegeben Stimmen.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 16 Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten der Verwaltung oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Präsident sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit hat er bei Beschlüssen den Stichentscheid.

b) Die Verwaltung**Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Aus deren Mitte bestimmt sie den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Vertretung

Die Befugnis der Mitglieder der Verwaltung zur Vertretung der Genossenschaft nach Aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Art. 19 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft dann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltung hat die ihr in OR Art. 902 ff. übertragenen Aufgaben. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
- die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Art. 22 Kompetenzdelegation

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Dritten übertragen, der nicht Genossenschafter sein muss. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichtserstattung geregelt sind.

Art. 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verwaltung

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.

Die Verwaltung hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

c) Die Revisionsstelle

Art. 24 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle, sofern das Gesetz dies vorschreibt oder falls die Genossenschafterversammlung trotz gesetzlicher Möglichkeit des Verzichts nicht darauf verzichtet.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben der Verwaltung übertragen werden, oder solche die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 30.06. abgeschlossen, erstmals per 30.06.2008.

Art. 27 Rechnungswesen

Die Bücher der Genossenschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag der Verwaltung ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung außerordentlicher Reserven beschliessen.

VI. Statutenänderung und Liquidation

Art. 28 Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 29 Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch die zuletzt bestellten Verwalter durchgeführt.

VII. Publikationsorgan

Art. 30 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich an die letzte im Genossenschafterverzeichnis eingetragene Adresse.

VIII. Gerichtsstand

Art. 31 Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Genossenschaft und deren Organen oder Genossenschaf tern oder zwischen Organen und den Genossenschaf tern sowie von Genossenschaf tern unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Genossenschaft zuständig.

6460 Altdorf, den 27. November 2007

Die Gründer

.....
Franzsepp Arnold

.....
Hermann Herger

.....
Jost Herger

.....
Peter Gisler

.....
Simon Bissig

.....
Franz Planzer

.....
Peter Gisler

.....
Hans Planzer